



Herrn  
Robert Stemming  
Rauhecksweg 12  
61389 Schmitt-Arnoldshain

Gmund, 03.05.2011 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Martinsthal", 65344 Eltville**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags von Herrn Robert Stemming vom 24.08.2010 folgende

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flur-Nr. 1, Flurstück 146 (Starts) und Flur 1, Flurstücke 56-60, 622/61, 625/62, 585-588, 589/744, 589/745, 950-593 (LP1), Flur 1, Flurstücke 30, 31, 33 (LP2) und Flur 1, Flurstücke 503-506 (LP3) (Landungen), Gemarkung Eltville-Martinsthal.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein für den Antragsteller und Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**Auflagen**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Regelungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes (§ 39, § 44 BnatSchG) sind zu beachten.
2. Die dem landwirtschaftlichen Verkehr vorbehaltenen Feldwege dürfen nicht für An- und Abfahrten der Piloten u.a. genutzt werden.
3. Die Piloten sind darauf hinzuweisen, dass sich das Gelände unterhalb Luftraum C im Nahbereich des Flughafens Frankfurt befindet.
4. Alle Piloten sind in die Auflagen und Gefahren (Weinberg) des Geländes einzuweisen.
5. Das Gelände ist für die Ausbildung nicht geeignet. Es darf keine Schulung durchgeführt werden.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

3. Die Flächen befinden sich in einem Flurbereinigungsgebiet, für das in Kürze z.T. Maßnahmen geplant sind, z.B. ist für Flächen im Bereich des LP2 eine Bestockung geplant. Sollte nach Durchführung der Maßnahmen kein sicherer Flugbetrieb mehr gewährleistet werden können, muss der Flugbetrieb auf den betroffenen Flächen eingestellt werden. Die Änderung ist dem DHV umgehend mitzuteilen.

#### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

#### V.

#### B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 24.08.2010 wurde durch Herrn Robert Stemming ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rheingau-Taunus-Kreis wurde mit Schreiben vom 02.09.2010 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 01.11.2010 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass laut derzeitigen Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Risiken durch den geplanten Flugbetrieb auf den beantragten Flächen erwartet werden. Dem Antrag wurde daher mit Auflagen zugestimmt.

Da sich die Flächen in einem Flurbereinigungsgebiet befinden, in dem in Kürze Maßnahmen geplant sind, wurde das Amt für Bodenmanagement beteiligt. In einer Stellungnahme vom 05.10.2010 wurde von Seiten der Behörde auf die derzeitige Situation bzw. geplanten Maßnahmen hingewiesen. Der Hinweis wurde in den Bescheid mit aufgenommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Kai Ehrenfried vom 23.03.2011 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb